

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Lossatal
(Abwassergebührensatzung - Zentral- AbwGebSZ)
vom 02.12.2013

Aufgrund von § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lossatal in seiner Sitzung am 2. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen.

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die an zentrale, öffentlich betriebene Abwasserbehandlungsanlagen der Gemeinde Lossatal angeschlossen sind oder angeschlossen werden können.

1. Teil - Abwassergebühren

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühren ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.

(2) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstäbe für die Abwassergebühren

(1) Die Einleitungsgebühren für das Schmutzwasser werden nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen, zentralen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt. (§ 4 Abs. 1).

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4 AbwS) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

(3) Die Grundgebühren werden pro Grundstück nach der Nenngröße des vorhanden oder bei nicht Vorhandensein nach der für das Grundstück erforderlichen Nenngröße des Wasserzählers berechnet. Als Wasserzählergröße gilt der nach der DIN möglichen Nenndurchfluss (Qn) in m³/h und bei Großwasserzählern die Zählernennweite.

§ 4

Abwassermenge, Anzahl der Wasserzähler, Wasserzählergröße

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 9 Abs. 2) gilt im Sinne von § 3 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge und
2. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und der Abwasseranlage zugeleitet wird.

(2) Der Gebührenschuldner hat bei sonstigen Einleitungen (§ 3 Abs. 2), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(3) Sind keine Messeinrichtungen auf dem Grundstück vorhanden, sind diese defekt oder wird der Verbrauch nicht rechtzeitig angezeigt, wird die Abwassermenge durch die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen geschätzt. Grundlage für diese Schätzung sind die veröffentlichten Daten des Statistischen Landesamtes Sachsen zur „Öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen.“

§ 5

Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Einleitungsgebühr (§ 4 Abs. 1) abgesetzt.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3 (AbwS) ausgeschlossen ist.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr
- und
3. je Vieheinheit Geflügel 8 m³/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gem. § 51 des Bewertungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 (BGBl. 1991 I S. 230), zuletzt geändert am 15.12.1995 (BGBl. 1995 I S. 1783)) ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung

der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 4 Abs. 1 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 28 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sollen einen Monat vor Ablauf des Veranlagungszeitraums gestellt werden.

§ 6 Höhe der Abwassergebühren

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird:

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. SZ 1: die Kläranlagen in Kleinzschepa und Körlitz mit den jeweils angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken, | 2,90 €/m³ |
| 2. SZ 2: die an zentrale Kläranlagen im Bereich der Ortsteile Falkenhain, Thammenhain, Dornreichenbach, Mark Schönstädt, Frauwalde und Voigtshain angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücke, | 3,46 €/m³ |
| 3. SZ 3: die zentralen Kläranlagen in den Ortsteilen Meltewitz und Heyda mit den jeweils angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken. | 3,35 €/m³ |

§ 7 Grundgebühren

(1) Neben den Einleitungsgebühren nach § 3 Abs. 1 werden für baulich genutzte und an einen Kanal angeschlossene Grundstücke Grundgebühren erhoben.

(2) Die Grundgebühr wird als Gegenleistung für die Bereitstellung der öffentlichen Einrichtung Abwasserentsorgung erhoben. Sie wird pro Grundstück nach der jeweiligen Anzahl der vorhandenen Wasserzähler, nach Wasserzählergrößen oder bei deren Nichtvorhandensein nach der Anzahl der für das Grundstück erforderlichen Wasserzähler nach Wasserzählergrößen berechnet.

Als Wasserzählergröße gilt der nach der DIN möglichen Nenndurchfluss (Q_n) in m³/h und bei Großwasserzählern die Zählernennweite.

(3) Die Grundgebühr für Grundstücke, die an einen Kanal mit Anschluss an ein Klärwerk angeschlossen sind beträgt pro Wasserzähler und Monat bei einer Wasserzählergröße

1. bis zu 2,5 m ³ /h:	10,50 €
2. größer als 2,5 m ³ /h bis 6,00 m ³ /h:	25,20 €
3. größer als 6,00 m ³ /h:	42,00 €

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung oder mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres

(3) Die Abwassergebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 9 Vorauszahlungen

(1) Jeweils zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. November eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührensschuld nach § 6 sowie nach § 7 zu leisten, sofern die Vorauszahlungen insgesamt mindestens 80,00 € betragen.

Der Vorauszahlung ist jeweils ein Viertel der Abwassermenge des Vorjahres und die Grundgebühr für drei Monate nach Maßgabe des Vorjahres zugrunde zu legen.

(3) Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt.

4. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) vom 22.03.1991 (BGBl. I, 1991, S. 766) in der Fassung vom 03.08.1992 (BGBl. I, 1992, S. 1464) § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I., 1994, S. 709).

§ 11 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunal Finanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lossatal (Abwassergebührensatzung zentral - AbwGebSZ) vom 02.12.2013 tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2014 in Kraft.

Falkenhain, 03.12.2013


Weigelt
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen(SächsGemO)

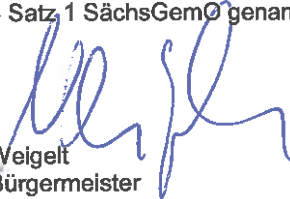
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.

4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.


Weigelt
Bürgermeister